

**Handreichung des BIK zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Ver-
braucherschutz (19.8.2020)
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abstam-
mungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts**



Vorbemerkungen

Das Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) begrüßt, dass die Teilreform u.a. das Ziel der „Stärkung des Schutzes des Kindes vor familiärer Gewalt“ verfolgt. Aus unserer Sicht sind die geplanten Regelungen jedoch nicht ausreichend, um Artikel 31 der Istanbul-Konvention zu entsprechen. Insbesondere die neuen Regelungsversuche in den §§ 1626 und 1628 BGB greifen hier zu kurz und verhindern damit Schutz und Sicherheit für von sog. familiärer Gewalt betroffene – auch minderjährige – Mütter, migrierte und geflüchtete Mütter, LGBTI* Mütter, sowie Mütter mit Behinderungen, und deren Kinder. Im Folgenden formuliert das BIK Anmerkungen zu dem geplanten Gesetzesentwurf und erläutert Hintergründe im Kontext von Gewalt in der Familie.

Anmerkungen zu den geplanten Gesetzesänderungen

§ 1626 Absatz 3 BGB: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf eine Person, die Gewalt gegen das Kind, gegen ein Elternteil oder gegen eine andere Person im Sinne des Satzes 2 verübt hat, sofern die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.“

Gewalt bzw. das Miterleben von Gewalt in der Familie hat immer Auswirkungen auf das Kind und stellt eine Kindeswohlgefährdung dar.¹ Dieser Tatsache muss das Gesetz Rechnung tragen. Der Teilsatz „sofern die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat“ ist irreführend und sollte gestrichen werden.

Die Erläuterungen zu Artikel 31 der Istanbul-Konvention stellen klar: „Gewalttaten gegen ein nicht misshandelndes Elternteil oder gegen das Kind selbst [müssen] beim Fällen von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Häufigkeit des Besuchsrechts oder zum persönlichen Umgang berücksichtigt werden.“² Die Istanbul-Konvention sieht zu dieser Vorgabe keine Einschränkungen vor, wie sie der Teilsatz beinhaltet.

Die Annahme liegt nahe, dass sich trotz Ergänzung dieses Teilsatzes die Praxis der Rechtsprechung nicht im Sinne der gewaltbetroffenen Kinder ändern wird. Die Frage darf nicht sein, ob die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hatte und somit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Stattdessen sollte die Mittraumatisierung der Kinder des Gewaltopfers als gesetzgeberische Vermutung gesetzt und die Frage im familiengerichtlichen Verfahren vielmehr sein, wie das Gewalterleben des Kindes bei der Umgangsgestaltung berücksichtigt wird. Es muss geklärt werden, ob und welche Form des Umgangs angemessen ist. Es muss erörtert werden, ob und in welchem Rahmen die gewalttätige Person überhaupt in der Lage ist, liebevolle und fürsorgliche Erziehungsverantwortung übernehmen zu können. Gleichzeitig muss der Schutz vor weiteren Übergriffen für den hauptbetreuenden Elternteil und das Kind wirksam sichergestellt werden (vgl. hierzu auch Art 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention).

Zudem sollte es eine Verpflichtung sowohl für Familienrichter*innen als auch für Verfahrensbeistände und an Umgangsverfahren beteiligte Mitarbeiter*innen des Jugendamtes sowie eine Nachweispflicht

¹ Kindler, Heinz: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein Forschungsüberblick, in: Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden 2006, S. 36 ff.

² Council of Europe: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Council of Europe Treaty Series, No. 210, Istanbul 2011, para. 175, S. 76.

für Gutachter*innen über eine Spezialisierung auf die in der Istanbul-Konvention genannten Gewaltformen (Art. 3 IK) geben, sich regelhaft zu den Themen häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt und den besonderen Anforderungen zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen fortzubilden, um auf dieser Grundlage das gesamte Spektrum des § 1684 BGB zur Geltung zu bringen.

§ 1628 BGB: Außergerichtlicher Einigungsversuch und gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern

(1) Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge nicht einigen, sollen sie einen außergerichtlichen Einigungsversuch bei einer Beratungsstelle oder einem Beratungsdienst der Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder im Wege der Mediation unternehmen.

Diese Regelung steht im Widerspruch zu Art. 26 (2) sowie Art. 31 (1, 2) und Art. 48 (1) der Istanbul-Konvention. Hier wird u.a. ein Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren, einschließlich von Verfahren wie Mediation und Schlichtung, bei allen Formen von Gewalt formuliert. Voraussetzung für einen zielführenden und erfolgreichen Einigungs- oder Mediationsversuch ist eine Begegnung auf Augenhöhe. In Beziehungen, die von Gewalt und Bedrohung geprägt sind, liegen ein Machtungleichgewicht und eine Atmosphäre von Angst vor. Aus diesem Grund sollte im Gesetzestext eine Ergänzung mit folgendem sinngemäßem Inhalt eingefügt werden: *Diese Vorschrift findet keine Anwendung in Elternbeziehungen, die von Gewalt geprägt sind und waren, sowie keine Anwendung bei anhaltender Bedrohung und anhaltenden physischen und psychischen Übergriffen nach Trennung.*

Einordnungen

Fehlende Berücksichtigung von sog. familiärer Gewalt in der deutschen Rechtsordnung

Wie im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz auf Seite 32 treffend festgestellt wird, findet in der deutschen Rechtsordnung die sog. familiäre Gewalt keine Berücksichtigung. Hier bedarf es insbesondere einer Definition des Begriffs Kindeswohl. Die Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff bedarf aktuell der Auslegung durch die Rechtsprechung. Das hat u.a. regelmäßig zur Folge, dass bei der sog. familiären Gewalt der Umgang des Kindes mit der gewaltausübenden Person höher bewertet wird als der Schutz des Kindes. Hier wird dringend Rechtssicherheit benötigt. Eine gute Orientierung bieten hier diverse ausländische Rechtsordnungen.³ Neben der Präzisierung der gesetzlichen Regelungen im Kindschafts- und Verfahrensrecht ist aber auch ein kritischer Blick auf die Rechtspraxis und die fachliche Aus- und Fortbildung der verfahrensbeteiligten Professionen notwendig.

³ Vgl. dazu Auflistung im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts. Bearbeitungsstand 8.2020, S.32. Beispiel Australien: Der Schutz von Kindern „vor physischem oder psychischem Schaden und davor, Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewalt in der Familie ausgesetzt zu sein“ wurde über jeden „Vorteil für das Kind, eine sinnvolle Beziehung zu beiden Elternteilen zu haben“ gestellt. „Seit den Änderungen von 2011, die im Juni 2012 in Kraft traten, räumt das Gesetz dem Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie ausdrücklich Vorrang ein“. Ebenso definiert Australien Gewalt in diesem Zusammenhang sehr genau und bezieht insbesondere die vielfältigen Facetten von *coercive control*, Zwangskontrolle, als Gewaltform ein. Field, Rr., Jeffries, S., Rathus, Z., Lynch, A.: Family reports and family violence in Australian family law proceedings: What do we know?, 2016, <https://research-repository.griffith.edu.au/bitstream/handle/10072/101075/Field-PUB2933.pdf?sequence=1>.

Umgang bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

Angesichts der Prävalenzzahlen zu sexualisierter Gewalt⁴ sollte der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor diesen Gewaltformen im Rahmen einer Reformierung des Sorge- und Umgangsrechts mitberücksichtigt werden. Dies bedeutet zu beachten, dass sich Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter im Falle von sexualisierter Gewalt in einer äußerst schwierigen Situation befinden. Sie haben möglicherweise Angst, werden vom gewaltausübenden Elternteil unter Druck gesetzt und sind womöglich auch in sich ambivalent. Hier gilt es Verfahren zu entwickeln, in denen Kinder und Jugendliche zunächst Schutz erfahren und in denen sie das, was sie wollen, äußern können und darin ernst genommen werden. Gleichzeitig bedarf es einer hohen Professionalität, etwaige Täterstrategien in der Genese dieser Aussagen wahrzunehmen. Dabei gilt es auch der Gefahr rassistischer Stereotypen entgegenzuwirken. Das bedeutet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen vor Gericht zu stärken. Zwar besagt die rechtliche Lage schon jetzt, dass Kinder und Jugendliche selbst angehört werden sollen. Aus der Praxis ist zu berichten, dass dies oft nicht stattfindet. Auch werden oft keine Verfahrensbeistände beigeordnet. Hier besteht dringender Novellierungsbedarf. Außerdem sollten kindgerechte Verfahren auch vor den Familiengerichten entwickelt werden.

Die derzeitigen Glaubhaftigkeitsgutachten sind aus mehreren Gründen problematisch. Hier wird eine Rechtsprechung an die Durchführung von Gutachten, die für das Strafverfahren entwickelt wurden, auf das Verfahren vor dem Familiengericht übertragen, obwohl die Maximen beider Verfahren gänzlich andere sind. Die Erkenntnisse über neurobiologische Vorgänge haben sich in den vergangenen Jahrzehnten massiv verbessert. Sie werden aber in den Gutachten nicht berücksichtigt. Den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen sollte dringend Rechnung getragen und Standards an Glaubhaftigkeitsgutachten entwickelt werden, die Kindern und Jugendlichen gerecht werden. Statt der bisherigen aussagepsychologischen Methode mit der Unwahrheitsannahme als Nullhypothese, sollte ein psychologisches hypothesengeleitetes Vorgehen angewandt werden.⁵

Bündnis Istanbul-Konvention, Dezember 2020



⁴ Zum Beispiel 13,9 Prozent der befragten Jugendlichen bei Witt, Andreas/Brown, Rebecca C./Plener, Paul L./Brähler, Elmar/Fegert, Jörg M. 2017: Child maltreatment in Germany: Prevalence rates in the general population. In: Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health, Jahrgang 11, Nr. 47.

⁵ Vgl. Pflaum, E., Probleme der psychologischen Begutachtung von Kindern als Opfer, in: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Jg. 9, Heft 2/2008, S. 106, https://www.dgfpi.de/tl_files/pdf/medien/Probleme_der_psychologischen_Begutachtung_von_Kindern_als_Opfer.pdf#:~:text=Bei%20der%20Anwendung%20der%20aussagepsy-%20chologischen%20Methode%20wird,nicht%20aber%20einer%20ausgewogenen%20Ber%C3%BCcksichtigung%20der%20Opferperspekti-%20ve.



Mitgliedsorganisationen: BAG Autonome Mädchenhäuser, BAG Forsa e.V., BAG kommunaler Frauenbüros, BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., BAG Wohnungslosenhilfe e.V., bff – Frauen gegen Gewalt e.V., BIG e.V., BVFeSt e.V., Cora - Frauen helfen Frauen e.V. Rostock, DaMigra e.V., Deutscher Frauenrat e.V., djB e.V., Frauenhauskoordinierung e.V., gesine intervention, JUMEN, KOK e.V., S.I.G.N.A.L. e. V., MIA e.V., medica mondiale e.V., Weibernetz e. V., Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Beratende Expert*innen: Prof. Dr. Ariane Brensell, Ostfalia Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel; Karin Heisecke, politische Beraterin und Expertin zu Gewalt gegen Frauen; Dr. Monika Schröttle, Forschungs- und Beobachtungsstelle Geschlecht, Gewalt, Menschenrechte (FOBES) am Institut für empirische Soziologie, Nürnberg

Ansprechpartnerin für das Bündnis: Dr. Carolin Anthes, Koordinatorin Bündnis Istanbul-Konvention, 030 204569-17, anthes@frauenrat.de